

Augsburger Interim,¹² jenes kaiserliche Religionsgesetz, das nach der Niederlage des protestantischen Schmalkaldischen Bundes gegen den altgläubigen Kaiser Karl V. im Schmalkaldischen Krieg¹³ auf eine weitestgehende Rekatolisierung der evangelisch gewordenen Territorien zielte.¹⁴ Der eigentliche, inhaltliche Anstoß für die nun einsetzenden theologischen Klärungsprozesse war jedoch der kursächsische Alternativvorschlag,¹⁵ dessen Erstellung seinerseits auf die durch das Augsburger Interim ausgelösten Diskussionen zurückging. Matthias Flacius Illyricus brachte ihn zusammen mit Nikolaus Gallus unter der Bezeichnung „Leipziger Interim“, mit Kommentaren versehen, in die Öffentlichkeit.¹⁶ Es ist heute bekannt, dass dieses „Leipziger Interim“ nicht der einzige zeitgenössische Alternativvorschlag war, sondern dass auch andere Obrigkeiten über ähnliche Kompromissformeln versuchten, die Einführung des kaiserlichen Augsburger Interims zu entschärfen.¹⁷ Bekannt und zum Stein des Anstoßes aber wurde nur jenes unter Beteiligung des theologisch gebildeten Fürsten Georg von Anhalt, Philipp Melanchthons und der Wittenberger Fakultät¹⁸ ausgearbeitete Dokument, und zwar aufgrund der bereits erwähnten, unautorisierten Initiative des Flacius. Dies führte dazu, dass man auf Seiten der Evangelischen von nun an bei all jenen Entwicklungen hellhörig wurde, die auch nur den geringsten Anschein gaben,

¹² Das Standardwerk zum Augsburger Interim ist nach wie vor Rabe, Reichsbund und Interim. Ergänzend dazu ders., Entstehung des Augsburger Interims. Vgl. außerdem Joachim Mehlhausen, Art. Interim, in: TRE 16 (1987), 230–237. Neuere, auch die Theologiegeschichte einbeziehende Perspektiven bieten: Schorn-Schütte, Interim; Politik und Bekenntnis.

¹³ Die Hauptleute des Schmalkaldischen Bundes waren Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen. In der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe war Johann Friedrich von Sachsen am 24. April vernichtend geschlagen worden. Er wurde gefangen genommen, vor ein Kriegsgericht gestellt und wegen Majestätsbeleidigung und Ketzerei zum Tode verurteilt, dann jedoch zu Gefängnis auf Lebenszeit begnadigt. Kurz nach Abschluss des Passauer Vertrags von 1552 kam er wieder frei. Johann Friedrich hatte in der Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 auf seine Kurwürde, den Kurkreis (= Wittenberg, Torgau und Eilenburg) und weitere territoriale Besitzungen zugunsten seines albertinischen Vetters, Herzog Moritz von Sachsen, verzichten müssen. Auch der Landgraf von Hessen musste sich schließlich, nach Verhandlungen mit Joachim II. von Brandenburg und Moritz von Sachsen, seinem Schwiegersohn, ergeben. Er ging nach Halle, um vor dem Kaiser Abbitte zu tun, wurde aber alsbald gefangen gesetzt. Wie sein sächsischer Verbündeter blieb er fünf Jahre in kaiserlicher Haft. Vgl. Georg Schmidt, Siegrid Westphal, Art. Schmalkaldischer Krieg, in: TRE 30 (1999), 228–231; Günther Wartenberg, Art. Johann Friedrich von Sachsen, in: TRE 17 (1988), 97–103. Vgl. darüber hinaus Haug-Moritz, Schmalkaldischer Bund 1530–1541/42.

¹⁴ Vgl. Augsburger Interim.

¹⁵ Wartenberg spricht von der Leipziger Landtagsvorlage. Sie ist abgedruckt in: PKMS 4, Nr. 212, 254–260.

¹⁶ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 2.

¹⁷ Vgl. etwa den Vorstoß Herzog Wolfgangs von Zweibrücken, von dem Struve, 36, berichtet; dazu Dingel, Konfession und Politik, bes. 16, außerdem Berwinkel, Weltliche Macht und geistlicher Anspruch.

¹⁸ Das waren neben Melanchthon Johannes Bugenhagen d. Ä. (1485–1558), Paul Eber (1511–1569) und Georg Major (1502–1574), außerdem der Leipziger Superintendent Johannes Pfeffinger (1493–1573).